

<p style="text-align: center;">Friedhofssatzung der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus Altena – Nachrodt-Wiblingwerde</p>

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzung der Friedhöfe
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Gottesdienste
- § 5 Schließung und Entwidmung
- § 6 Befugnisse der Religionsgemeinschaften

II. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 9 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 11 Säрге und Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- § 15 Allgemeines
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Aschengrabstätten
- § 19 Wiesengrabstätten
- § 20 Ehrengrabstätten

- § 21 Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten
- § 22 Rückgabe von Grabstätten

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 23 Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen
- § 24 Herrichtung und Unterhaltung

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 25 Benutzung der Aufbewahrungsräume der Leichenhallen
- § 26 Benutzung der Andachtsräume der Friedhofskapellen, Trauerfeiern, Musik- und Gesangsdarbietungen

VII. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus in Altena – Nachrodt-Wiblingwerde (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin folgender Friedhöfe:

- a) **Friedhof Am Breitenhagen (Stadt Altena – OT Breitenhagen),**
- b) **Friedhof St. Theresia (Stadt Altena – OT Evingsen).**
- c) **Friedhof St. Paulus (Stadt Altena - OT Rahmede)**
- d) **Friedhof Einsal (Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde),**

Alle Friedhöfe werden in dieser Satzung wie folgt nachstehend genannt: **Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Matthäus Altena-Nachrodt-Wiblingwerde.**

2. Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen beim Kirchenvorstand. Der Kirchenvorstand kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

3. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung der Friedhöfe

1. Die Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Glieder der Katholischen Kirchengemeinde St Matthäus Altena – Nachrodt-Wiblingwerde sowie deren Ehegatten bestimmt.
2. Ferner werden auf ihnen bestattet:
 - a) Glieder anderer katholischer Kirchengemeinden
 - b) Glieder anderer christlicher Religionsgemeinschaften
3. Angehörige anderen Glaubens sowie Personen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, werden auf den Friedhöfen bestattet, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes bzw. des Vorsitzenden des Friedhofsausschusses.

§ 3

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) sowie der Beisetzung der Asche von Toten in Urnen.

§ 4

Gottesdienste

1. Katholische Gottesdienste und Prozessionen dürfen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof entsprechend den allgemeinen liturgischen Regeln und genehmigten Riten gefeiert werden.
2. Beerdigungsgottesdienste für nicht katholische Christen sind ebenfalls erlaubt. Beerdigungszeremonien anderer Religionen können durch den Ortsordinarius genehmigt werden.

§ 5

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof/die Friedhöfe und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung, der Stadt Altena (Westf.) oder der Gemeinde Nachrodt - Wiblingwerde für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt, sofern dies für die Kirchengemeinde realisierbar ist. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten der Friedhofsträgerin verhandeln.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs/der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umbettet.
4. Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf den Friedhöfen

1. Besucher der Friedhöfe haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die Katholische Kirche richten, zu unterlassen.
2. Den Anordnungen der Friedhofsträgerin ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Die Friedhofsträgerin kann das Betreten der Friedhöfe, eines Teils oder bestimmter Friedhofsteile allgemein oder einzelnen Personen aus besonderem Anlass untersagen.
5. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art ausgenommen, Kinderwagen oder Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - g) zu lärmern oder lagern,
 - h) Tiere mitzubringen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.

6. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind, und sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
7. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende für ihre dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung
2. Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b. im Fall Gewerbebetreibender mit Sitz im Inland ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben. Im Fall von Gewerbebetreibenden aus EU-Staaten ist die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerks oder Gewerbes nach den Regeln des jeweiligen EU-Herkunftsstaates, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, nachzuweisen. Für Gewerbebetreibende aus Nicht-EU-Staaten gelten die Anforderungen wie für Gewerbebetreibende mit Sitz im Inland.
3. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
4. Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung kalenderjährlich eine Berechtigungskarte aus, die einen Monat vor Ablauf bei der Friedhofsträgerin neu zu beantragen ist. Für die Ausstellung der Berechtigungskarte wird eine Gebühr erhoben. Die Berechtigungskarte ist bei Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und Vertretern oder Beauftragten der Friedhofsträgerin auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, fortgefallen sind oder wenn der Gewerbebetreibende trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die

Friedhofssatzung oder eine auf Grund der Friedhofssatzung erlassene Ordnung oder gegen die sonstigen Anordnungen der Friedhofsträgerin verstoßen hat.

6. Die für gewerbliche Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf den Friedhöfen und nur an Stellen gelagert werden, die von der Friedhofsträgerin zugewiesen worden sind. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
7. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum oder Abfall lagern – und auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen – und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigen.
8. Gewerbetreibende haften – wie alle Friedhofsbesucher – gegenüber der Friedhofsträgerin für Schäden, die sie auf den Friedhöfen verursachen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde, Kostenübernahmeerklärung) beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung oder Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
5. Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung in Urnen bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 10

Särge und Urnen

1. Bestattungen sind im Falle der Erdbestattung grundsätzlich in Särgen und im Falle der Aschenbeisetzung stets in Urnen vorzunehmen.
2. Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosenhaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen und keinerlei kunststoffhaltige Materialien enthalten.
3. Die Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Obergrenze der Urne mindestens 0,50 Meter.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch voneinander mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

5. Der Nutzungsberechtigte teilt bei vorhandenen Wahlgräbern dem Pfarramt mit, wer vor Aushebung des Grabes das Grabzubehör entfernen soll. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt bis zur Wiederbelegung 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre

§ 13

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle nach dieser Satzung zulässigen Umbettungen erfolgen nur auf Antrag (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen). Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten seine Verfügungsberechtigung nachzuweisen; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten hat der Antragsteller seine Nutzungsberechtigung durch Vorlage der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts nachzuweisen.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

7. Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV

Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 14

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - f) Wiesengrabstätten
 - g) Wiesenreihengrabstätten
 - h) Erdgrabstätten im Gemeinschaftsfeld
 - i) Ehrengabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Über alle auf den Friedhöfen vorgenommenen Beerdigungen führt die Friedhofsverwaltung in zeitlicher Reihenfolge und für jeden Friedhof getrennt ein Register (Beerdigungsregister). Es kann auch als elektronische Datei geführt werden. Das Register enthält folgende Angaben:
 - a) Grabnummer
 - b) Grabart und Grablage
 - c) Vor- und Zuname des Verstorbenen/der Verstorbenen
 - d) Geburtsdatum und Geburtsort
 - e) Todes- und Beerdigungstag des Verstorbenen/der Verstorbenen
 - f) bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die Anschrift des Nutzungsberechtigten,
 - g) bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Gemeinschaftsgrabstätten die Anschrift des Hinterbliebenen,
 - h) falls gesetzlich erforderlich, auch die Krankheit und die Todesursache des Verstorbenen/der Verstorbenen.

Bei Urnenbestattungen werden in das Beerdigungsregister lediglich die in Abs. 4 Buchstabe a, b, c, d, e, f, und g angeführten Daten übernommen.

§ 15

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wieder Erwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

2. Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
a) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten

Die einzelnen Grabstätten haben folgende Größe:

Länge = 1,20 m
Breite = 0,70m
Tiefe = 1,40 m

Fertiges Grabbeet:

Länge = 1,20 m
Breite = 0,60 m

b) für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr

die einzelnen Grabstätten haben folgende Größe

Länge = 2,10 m
Breite = 1,10 m
Tiefe = 1,80 m

Fertiges Grabbeet

Länge = 1,80 m
Breite = 0,75 m

3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder bis zu zwei Urnen zu bestatten, sofern die Ruhezeit der dort bestatteten Leichen nicht überschritten wird.

4. Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 12 Monate vorher durch ein Hinweisschild bekannt zu machen.

§ 16

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich nur nach Eintritt eines Todesfalles möglich. An Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag bereits zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht verliehen werden. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag der Verleihung bzw. mit dem Tag der Bestattung. Der Wieder Erwerb ist nur auf Antrag für mindestens 5 Jahre und nur für die gesamte Wahlgrabstätte (für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte) möglich. Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Vorschriften der Absätze 3 ff gelten auch im Falle des Wieder Erwerbs
2. Wahlgrabstätten werden bis zu einer Größe von drei Grabstellen vergeben. Sie müssen mindestens zwei Grabstellen enthalten. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.

Die Wahlgrabstätten werden mit folgenden Größen je Grabstelle eingerichtet:

Länge = 2,40 m
Breite = 1,20 m

Fertiges Grabbeet

Länge = 1,80 m
Breite = 0,75 m

3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und durch Aushändigung einer Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes.
4. Von dem Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weitere zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.
5. In jeder Grabstelle einer Wahlgrabstätte darf für die Dauer der Ruhezeit nur je ein Sarg beigesetzt werden, anstelle eines Sarges oder auf einen Sarg können in einem Wahlgrab je Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Erdbestattungen auf bereits beigesetzten Urnen sind unzulässig.

Gestattet ist, eine Mutter mit einem zugleich verstorbenen Kind bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, einer Tot- oder Fehlgeburt oder aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht sowie zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 3 Jahren in einem Sarg zu bestatten.

6. Das Nutzungsrecht geht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht a) – g) fallenden Erben.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und den dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden bzw. zu bestimmen, wer beigesetzt wird. Außerdem kann er allein über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte entscheiden.
10. Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17

Aschengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Reihengrabstätten
 - d) Wiesenreihengräbern
 - e) Urnengemeinschaftsfeld

2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Bescheinigung mit Angabe der Grabnummer ausgehändigt. Ein Wieder Erwerb nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
3. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden.
4. Urnengrabstellen haben eine Mindestgröße von 0,50 x 0,50 m.
5. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
6. Ist die Ruhezeit abgelaufen bzw. wird das Nutzungsrecht nach Erlöschen nicht verlängert, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Die Urnen gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

§ 18

Wiesengrabstätten

1. **Wiesenreihengrabstätten** sind Gräber für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
Die Mindestgröße der Grabstätte pro Stelle für Erdgrabstellen beträgt: 2,10 m lang, 1,00 m breit, 1,80 tief. Die Mindestgröße der Grabstätte pro Stelle für Urnengrabstätten beträgt: 0,50 m lang, 0,50 m breit, 1,00 m tief
In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, zusätzlich die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr oder bis zu zwei Urnen zu bestatten, sofern die Ruhezeit der dort bestatteten Leiche nicht überschritten wird.

Grabmäler, Einfriedungen und Bepflanzungen sind nicht zulässig.
Wiesenreihengräber mit gekennzeichneten Grabstätten erhalten eine einheitliche Namenstafel. Größe, Material und Gestaltung legt der Kirchenvorstand fest.

2. **Wiesengrabstätten**
In Ergänzung sind Wiesengrabstätten mehrstellige Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach erworben werden können. Ein Wiedererwerb ist möglich.

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzelnen oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Kirchengemeinde.

§ 20

Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten

1. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit instand zu halten. Dabei sind die Gräber mindestens winterfest zu bepflanzen.
2. Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, so hat die Friedhofsverwaltung die Verpflichteten dazu aufzufordern. Können diese Personen nicht ermittelt werden, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist können solche Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und zur Bepflanzung oder Einsaat freigegeben sowie das Grabzubehör anderweitig verwendet werden. Sind die Verpflichteten bekannt, werden Ihnen die durch diese Arbeit der Friedhofsverwaltung tatsächliche entstandenen Kosten sowie die Unterhaltungsgebühr nach der Friedhofsgebührenordnung zum Ersatz aufgegeben.
3. Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes erstmalig und im übrigen nach jeder Beerdigung herzurichten sowie bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes instand zu halten, auch wenn sie nicht belegt sind. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind die Grabstätten abzuräumen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Rückgabe von Grabstätten

Alle Grabstätten können vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsrechtes zurückgegeben werden. Die vorzeitige Rückgabe ist der Friedhofsverwaltung vom

Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Die Grabstätte wird eingesät und regelmäßig gemäht. Hierfür ist für jedes Jahr der vorzeitigen Rückgabe eine Unterhaltungsgebühr nach der Friedhofsgebührenordnung zu berechnen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

1. Für die Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen gelten die Vorschriften dieser Satzung. Gestaltende Maßnahmen haben sich so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
2. Die Errichtung, Änderung oder Entfernung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sowie die gärtnerische Gestaltung der Gräber müssen den nachstehenden Bestimmungen entsprechen. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet, geändert oder entfernt werden
3. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - a) Das Ausmauern von Grabgewölben ist nicht gestattet.
 - b) Stehende Grabmale oder Kreuze dürfen eine Gesamthöhe von 0,80 m einschließlich Sockel nicht überschreiten. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - c) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle größeren Grabmale für Wahlgräber erhaltene Gründungen bis unter die Grabsole, um den späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders beim Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei kleineren Steinen und Reihengrabsteinen genügen Gründungsplatten.
 - d) An den Grabanlagen dürfen Firmenbezeichnungen nur in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
 - e) Grabbeete dürfen nicht über 0,15 m hoch sein.
 - f) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
 - g) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Der Bewuchs darf nicht höher als 2 m sein. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die vollständige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher, die Beseitigung von Unkraut und das Schneiden von Gras anordnen.
4. Auf den Friedhöfen sind nicht gestattet:
 - a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff als er zum Denkmal selbst verwendet wird,

- b) Ölfarbenanstriche auf Steingrabmalen,
 - c) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - d) Glasplatten,
 - e) Laternen als Daueranlage auf Grabstätten,
 - f) Grabeinfassungen, die aus anderen Werkstoffen hergestellt sind, als sie normalerweise auch für die Herstellung von Grabmalen verwendet werden, sowie Grabeinfassungen von auffälliger Form und Farbe.
 - g) Kieseinfassungen,
 - h) flächige wasserundurchlässige Platten- und Kiesbeläge.,
 - i) Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
5. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen und – abdeckungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkanne.
6. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Durch die Beschriftung darf das Grabmal in Form und Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
7. Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellt oder verändert wurden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, falls die Genehmigung nachträglich nicht erteilt werden kann und der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur Entfernung innerhalb eines Monats nicht nachgekommen ist.
8. Gestaltung von Wiesengräbern und Wiesenreihengräbern
- a) Wiesengräber und Wiesenreihengräber werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z.B. Raseneinsaat)
 - b) Wiesengräber und Wiesenreihengräber erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes Grabmal, auf dem sich der Vorname, Name, das Geburtsdatum und das Sterbedatum befinden, keine weitere Gestaltung.

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Benutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils geltenden Fassung so zu errichten und zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
3. Die Verantwortlichen sind für den Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.
4. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

VI Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Aufbewahrungsräume der Leichenhallen

1. Die Aufbewahrungsräume der Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bzw. der Asche der Verstorbenen bis zur Bestattung. Die Verstorbenen sollen in der Regel während der Dienstzeit des Friedhofspersonal in einen Aufbewahrungsraum überführt werden. Vor der Überführung ist der Verstorbene ordnungsgemäß einzusargen.
2. An den Türen zu den einzelnen Aufbewahrungsräumen sind deutlich lesbare Aufschriften mit
 - a) Name und letztem Wohnort des Verstorbenen,
 - b) Name und Anschrift des Bestatters,
 - c) Zeit der Beerdigung.außen fest anzubringen.
3. Die Verwandten und Freunde eines noch nicht beigesetzten Verstorbenen dürfen diesen währen der Besuchszeit der Friedhöfe sehen, sofern keine ordnungsbehördlichen Vorschriften entgegenstehen oder sonstige Bedenken bestehen.
4. In jedem Aufbewahrungsraum der Leichenhallen soll nur ein Verstorbener aufgebahrt werden.

5. Hat der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten, oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so muss die Leiche sofort in einem geschlossenen Sarg in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.
6. Eine evtl. Ausschmückung der Aufbewahrungsräume obliegt den Angehörigen der verstorbenen Person. Die Dekoration obliegt dem Bestatter.
7. Die Überführung des Sarges von der Leichenkammer zur Friedhofskapelle erfolgt durch den Friedhofsgärtner.
8. Platzierung der Kränze und des angelieferten Blumenschmuckes sind Aufgabe des Bestatters.
9. Ordnungsbehördliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 25

Benutzung der Andachtsräume der Friedhofskapellen, Trauerfeiern, Musik- und Gesangsdarbietungen

1. Die Trauerfeiern können in den Andachtsräumen der Friedhofskapellen und am Grabe abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Andachtsräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass während der Trauerfeier oder beim Begräbnis der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
4. Eine evtl. Ausschmückung der Andachtsräume obliegt den Angehörigen der verstorbenen Person oder dem von diesen beauftragten Bestatter. Die Ausschmückungsgegenstände, Kränze und Blumen dürfen frühestens 3 Stunden vor dem Beginn der Trauerfeier in den Andachtsraum gebracht werden. Sie sind unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach der Trauerfeier, zu entfernen.
5. Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Orgel im Andachtsraum darf grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.

VII Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 27

Haftung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Hinterbliebene und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Sie haften für jeden Schaden, der durch Grabanlagen verursacht wird. Sie müssen den Nachweis dafür führen, dass ihnen ein Verschulden nicht zur Last fällt.
2. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
3. Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte für den gesamten Friedhofsbereich besteht nicht. Eine Haftung der Friedhofsverwaltung für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze oder Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der von der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus Altena- Nachrodt-Wiblingwerde sind die Gebühren nach den jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 6 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 missachtet,
- c) entgegen § 6 Abs. 7 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 8 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 20 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 20 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder in einem verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Kunststoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten vernachlässigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 30

Schlussbestimmung

Die vorstehende Friedhofssatzung wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 25.03.2010 festgestellt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Friedhofssatzung St. Matthäus vom 28.02.1962
Friedhofssatzung St. Theresia vom 31.07.1992
Friedhofssatzung St. Josef vom 23.06.2005
Friedhofssatzung St. Paulus 14.11.1969

Altena (Westf.), 02.03.2011

Der Kirchenvorstand



Ulrich Schmalenbach, Pfarrer
Vorsitzender

Dietmar Flusche
stellv. Vorsitzender

Elmar Hoppe
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Essen, den 26.04.2011
Das Bischöfliche Generalvikariat



H.-G. Hükelheim

i.V.
Hans-Georg Hükelheim
Dezernent